



TÜVRheinland®

DIN CERTCO

Genau. Richtig.



Zertifizierungsprogramm

Qualitätssicherung in der Transport- und
Lagerlogistik von Holzpellets

nach

E DIN EN ISO 20023
unter Berücksichtigung der
DIN EN ISO 17225-2

(Stand: März 2017)

Vorwort

DIN CERTCO wurde 1972 vom DIN Deutsches Institut für Normung e. V. für die Vergabe der DIN-Zeichen gegründet und bietet die Zertifizierung von Produkten, Personen, Dienstleistungen sowie Unternehmen auf der Basis von DIN-Normen und ähnlichen Spezifikationen an.

Zur Dokumentation unserer Neutralität, Unabhängigkeit und Kompetenz verfügen wir über eine Akkreditierung nach DIN EN ISO/IEC 17065. Die Zufriedenheit und das Vertrauen unserer Kunden sowie deren Daten stellen wir darüber hinaus durch folgende Zertifizierungen sicher:

- Qualitätsmanagementsystem nach DIN EN ISO 9001
- Umweltmanagementsystem nach DIN EN ISO 14001
- Informationssicherheits-Managementsystem nach DIN ISO/IEC 27001
- Arbeitssicherheits- und Gesundheitsschutz-Managementsystem nach OHSAS 18001

Ein gemäß diesem Zertifizierungsprogramm zertifiziertes Unternehmen führt die fachgerechte Bereitstellung von Holzpellets (i. d. R. der Qualität *DINplus*) beim Endverbraucher aus.

Um die Bereitstellung fachgerecht durchführen zu können, bedarf es:

- einer qualifizierten Betriebsorganisation (Personaleinsatz, Disposition),
- eines ausgebildeten Lieferpersonals,
- der erforderlichen technischen Ausrüstung (Transportfahrzeuge mit Ausstattung)
- sowie ggf. Lagerstätten mit den dazugehörigen Qualitätssicherungsmaßnahmen.

Dieses Zertifizierungsprogramm bildet neben den Allgemeinen Geschäftsbedingungen von DIN CERTCO die Grundlage für Fachbetriebe der Pelletlogistik ihre Dienstleistung mit dem Qualitätszeichen „*DINplus*“ zu kennzeichnen. Sie dokumentieren damit, dass ihre Dienstleistung alle Anforderungen der E DIN EN ISO 20023 erfüllt und diese in vielen Fällen übertrifft.

Gegenüber dem Verbraucher wird durch das Qualitätszeichen „*DINplus*“ das Vertrauen geschaffen, dass eine unabhängige, neutrale und kompetente Stelle die Kriterien der Zertifizierung sorgfältig untersucht und bewertet hat. Die Fremdüberwachung stellt zudem sicher, dass die Dienstleistungsqualität auch kontinuierlich aufrecht erhalten bleibt. Der Kunde erhält somit einen Mehrwert, den er bei seiner Kaufentscheidung berücksichtigen kann.

Unternehmen erhalten das Qualitätszeichen „*DINplus*“ bei Erfüllung der unter Abschnitt 3 aufgeführten Anforderungen nach dem in diesem Zertifizierungsprogramm beschriebenen Verfahren.

Alle Zertifikatinhaber können tagesaktuell auf der Homepage von DIN CERTCO (www.dincertco.de) abgerufen werden.

Beginn der Gültigkeit

Dieses Zertifizierungsprogramm gilt ab 2017-03-01. Alle Unternehmen, die das Zeichen „DIN-Geprüfter Fachbetrieb Pelletlogistik“ nutzen, müssen bis zum 2018-03-01 die Konformität mit den neuen Zertifizierungsgrundlagen nachweisen.

Änderungen

Gegenüber dem Zertifizierungsprogramm „DIN-Geprüfter Fachbetrieb Pelletlogistik; Presslinge aus naturbelassenem Holz – Holzpellets, Qualitätssicherung in der Transport- und Lagerlogistik“ (Januar 2012) wurden folgende Änderungen vorgenommen:

- a) Zeichen *DINplus* ersetzt das Zeichen DIN-GEPRÜFTER Fachbetrieb

- b) Änderung des Namens des Zertifizierungsprogramm
- c) Anforderungen an Berichte für Inspektionen konkretisiert
- d) Anforderungen an das Reklamationswesen der Fachbetriebe definiert
- e) Überwachungsintervall auf 2 Jahre festgesetzt.
- f) Reinigung des Fahrzeugs vor Beladung definiert.

Frühere Ausgaben

„DIN-Geprüfter Fachbetrieb Pelletlogistik; Presslinge aus naturbelassenem Holz – Holzpellets - Qualitätssicherung in der Transport- und Lagerlogistik“ (Januar 2012)

INHALT

| | | |
|----------|-------------------------------------------------------------------------------------------|-----------|
| 1 | Anwendungsbereich | 6 |
| 2 | Prüf- und Zertifizierungsgrundlagen..... | 6 |
| 3 | Anforderungen | 6 |
| 3.1 | Allgemeine Anforderungen | 6 |
| 3.1.1 | Dokumentation bei Lieferungen von Holzpellets | 6 |
| 3.1.2 | Sortenreinheit | 6 |
| 3.1.3 | Schutz vor Feuchtigkeit und Nässe..... | 7 |
| 3.2 | Anforderung an Zwischenlager (für lose Ware) | 7 |
| 3.2.1 | Einbringung | 7 |
| 3.2.2 | Lagerung in Zwischenlagern..... | 7 |
| 3.2.3 | Befüllung von Transportfahrzeugen..... | 7 |
| 3.3 | Allgemeine Anforderungen an Transportfahrzeuge für die Auslieferung zum Endkunden..... | 8 |
| 3.3.1 | Schutz vor Nässe | 8 |
| 3.3.2 | Mechanische Beanspruchung der Holzpellets durch Fördereinrichtung des LKW..... | 8 |
| 3.3.3 | On-Bord-Wägesystem | 8 |
| 3.4 | Anforderungen an Silo-LKW | 8 |
| 3.4.1 | Absaugvorrichtung..... | 8 |
| 3.4.2 | Schlauchlänge | 8 |
| 3.5 | Anforderungen an andere Fahrzeuge..... | 8 |
| 3.6 | Anforderung an die Qualifizierung des Zustellpersonals..... | 8 |
| 3.6.1 | Arbeitsanweisung | 8 |
| 3.6.2 | Checkliste..... | 9 |
| 3.7 | Befüllung Kundenlager | 9 |
| 3.7.1 | Kunde vor Ort oder Lieferant wurde Zugang durch Kunden gewährt | 9 |
| 3.7.2 | Kunde nicht vor Ort..... | 10 |
| 3.8 | Besonderheiten | 10 |
| 3.8.1 | Lieferung von Schüttgut in Tröge oder Erdlager | 10 |
| 3.8.2 | Lieferung in Bigbags..... | 10 |
| 3.8.3 | Lieferung von kleinen Säcken..... | 10 |
| 4 | Prüfung | 10 |
| 4.1 | Allgemeines | 10 |
| 4.2 | Prüfungsarten | 11 |
| 4.2.1 | Erstprüfung..... | 11 |
| 4.2.1.1 | Art der Kontrolle der Sortenreinheit | 11 |
| 4.2.1.2 | Schutz vor Feuchtigkeit und Nässe | 11 |
| 4.2.1.3 | Kontrolle der Transportfahrzeuge für die Auslieferung an Endkunden..... | 11 |
| 4.2.1.4 | Qualifizierung des Zustellpersonals..... | 11 |
| 4.2.2 | Überwachungsprüfung (Kontrollprüfung) | 11 |
| 4.2.3 | Ergänzungsprüfung | 12 |
| 4.2.4 | Sonderprüfung..... | 12 |
| 4.3 | Bericht über die Inspektion | 12 |

| | | |
|----------|-----------------------------------------------------|-----------|
| 5 | Zertifizierung | 13 |
| 5.1 | Antrag auf Zertifizierung | 13 |
| 5.2 | Konformitätsbewertung | 13 |
| 5.3 | Zertifikat und Zeichennutzungsrecht..... | 14 |
| 5.4 | Veröffentlichungen | 14 |
| 5.5 | Gültigkeit des Zertifikats | 14 |
| 5.6 | Verlängerung des Zertifikats..... | 14 |
| 5.7 | Erlöschen des Zertifikats | 14 |
| 5.8 | Änderungen/Ergänzungen | 15 |
| 5.8.1 | Änderungen/Ergänzungen am Produkt..... | 15 |
| 5.8.2 | Änderung an der Prüfgrundlage..... | 15 |
| 5.9 | Nichteinhaltung der Vorgaben | 15 |
| 6 | Eigenüberwachung durch den Fachbetrieb | 16 |
| 6.1 | Eigenüberwachung | 16 |
| 6.2 | Musterentnahme und Bestimmung der Temperatur | 16 |
| 6.3 | Reklamationen | 17 |
| 6.4 | Qualitätsmanagement-System | 17 |
| 7 | Fremdüberwachung durch DIN CERTCO | 17 |
| 7.1 | Allgemeines | 17 |
| 7.2 | Inspektionen..... | 17 |

1 Anwendungsbereich

Dieses Zertifizierungsprogramm gilt für Transportunternehmen und Händler von Holzpellets und enthält in Verbindung mit den unten genannten Prüfgrundlagen alle Anforderungen, zur Vergabe des Qualitätszeichen „DIN*plus*“.

Das vorliegende Zertifizierungsprogramm legt Anforderungen an die Dienstleistung selbst sowie an deren Überprüfung, Überwachung und Zertifizierung fest.

2 Prüf- und Zertifizierungsgrundlagen

Die Grundlagen für die Prüfung und Zertifizierung bilden die nachstehend aufgeführten Dokumente. Bei datierten Verweisen gilt nur die in Bezug genommene Fassung. Bei undatierten Verweisen gilt die jeweils aktuelle Ausgabe des in Bezug genommenen Dokuments einschließlich aller Änderungen.

E DIN EN ISO 20023 Biogene Festbrennstoffe – Sicherheit von biogenen Festbrennstoffen – Sicherer Umgang und Lagerung von Holzpellets in häuslichen- und anderen kleinen Feuerstätten

unter Berücksichtigung der

DIN EN ISO 17225-2 Feste Biobrennstoffe – Brennstoffspezifikationen und -klassen - Teil 2: Holzpellets für nichtindustrielle Verwendung

- dieses Zertifizierungsprogramm
- die Allgemeinen Geschäftsbedingungen von DIN CERTCO
- die dazugehörige Gebührenordnung von DIN CERTCO

3 Anforderungen

3.1 Allgemeine Anforderungen

Teilnehmer am Zertifizierungsverfahren müssen ihre Fachkenntnisse und Fertigkeiten sowie die Verfügbarkeit der erforderlichen technischen Ausrüstung im Rahmen einer Inspektion nachweisen. Ihre Kenntnisse und Fertigkeiten müssen durch geeignete Maßnahmen kontinuierlich aufrechterhalten werden. Das Überwachungsverfahren stellt sicher, dass die Konformität mit den definierten Anforderungen auch langfristig gegeben ist.

3.1.1 Dokumentation bei Lieferungen von Holzpellets

In allen relevanten Dokumenten vom Bestellschein bis zum Lieferschein und der Rechnung ist der Brennstoffe zu identifizieren (Hersteller, Qualität, etc). Das Unternehmen hat den Nachweis zu erbringen, dass nur zertifizierte Holzpellets mit dem Qualitätszeichen DIN*plus* gekennzeichnet wurden.

3.1.2 Sortenreinheit

DIN*plus*-zertifizierte Holzpellets müssen getrennt von nicht zertifizierten Pellets und anderen Stoffen gelagert und transportiert werden. Eine Vermischung von Pellets mit unterschiedlichem Durchmesser ist nicht zulässig. Transportfahrzeuge müssen von vorher geladenen Stoffen sauber entleert sein. Auch Hilfsmittel (z. B. Planen) müssen frei von Verunreinigungen sein.

3.1.3 Schutz vor Feuchtigkeit und Nässe

Holzpellets sind trocken zu lagern und zu transportieren. Dies muss auch sichergestellt werden, wenn Pellets zwischen Lieferfahrzeugen umgeladen werden.

3.2 Anforderung an Zwischenlager (für lose Ware)

3.2.1 Einbringung

Beim Umschlagen von Pellets auf Manipulationsflächen, muss sichergestellt werden das Verunreinigungen der Produkte und die Aufnahme von Wasser (z.B. durch Schnee oder Regen) ausgeschlossen werden können. Die Qualität der Produkte dokumentiert werden.

3.2.2 Lagerung in Zwischenlagern

Holzpellets müssen in allseits geschlossenen Hallen gelagert werden, deren Untergrund mit einer Sauberkeitsschicht versehen ist (z. B. Beton, Asphalt). Sie können auch in geschlossenen Silos trocken gelagert werden.

Die jeweiligen gesetzlichen Vorschriften zum Brandschutz sind zu beachten.

Holzpellets müssen in jedem Fall vor Nässe geschützt werden. Darunter ist insbesondere direkte Einwirkung von Regen, Schnee und feuchtem Mauerwerk bzw. Kondensationsnässe zu verstehen. Die Aufrechterhaltung der Produkteigenschaften (gemäß Lieferzustand) müssen bei der Lagerung sichergestellt werden.

Manipulationsflächen und Lagerflächen müssen frei von Verunreinigungen z. B. Erde, Sand sein. Silos und Fördereinrichtungen sind vor Befüllung mit Holzpellets vollständig zu reinigen bzw. zu entleeren, wenn zuvor andere Stoffe gefördert bzw. gelagert wurden.

In Abhängigkeit von der Größe der Lagerflächen und der Art der Siebung, muss eine regelmäßige Reinigung festgelegt werden. Dies dient dazu die Anhäufung von Feinanteil zu minimieren.

3.2.3 Befüllung von Transportfahrzeugen

Beim Befüllen des Transportfahrzeuges vor der Auslieferung zum Endkunden muss der Feinanteil abgeschieden werden. Nach dem Abscheidvorgang darf der Feinanteil maximal 1 % betragen. Die Abscheidvorrichtung muss regelmäßig gereinigt werden, dies ist zu dokumentiert.

Sollte das Fahrzeug nicht ausschließlich für den Transport zertifizierter Pellets genutzt werden, ist das Fahrzeug vor Beladung zu reinigen und eine Checkliste mit folgendem Inhalt, darüber zu führen:

- Fahrername,
- Datum,
- Kennzeichen des Fahrzeugs,
- Art der Vorfracht,
- Art der Reinigung,
- Bestätigung, dass das Fahrzeug vor der Befüllung sauber und trocken ist.

3.3 Allgemeine Anforderungen an Transportfahrzeuge für die Auslieferung zum Endkunden

3.3.1 Schutz vor Nässe

Transportfahrzeuge müssen so gestaltet sein, dass Holzpellets während des gesamten Transportweges sowie des Be- und Entladens vor Nässe geschützt sind.

3.3.2 Mechanische Beanspruchung der Holzpellets durch Fördereinrichtung des LKW

Um die mechanische Beanspruchung der Pellets bei der Ausbringung geringzuhalten müssen die Schläuche so ausgeführt sein, dass die Reibung innerhalb gering gehalten wird. Die Befüllleitungen und Kupplungen sind regelmäßig auf Unregelmäßigkeiten, welche die Pellets bei der Ausbringung beschädigen könnten, zu kontrollieren. Ggf. sind Maßnahmen zur Beseitigung zu ergreifen.

3.3.3 On-Bord-Wägesystem

Lieferfahrzeuge müssen ein geeichtes On-Bord-Wiegesystem aufweisen, insofern sie für Teillieferungen eingesetzt werden. Alternativ, kann durch zurückwiegen mit geeichten Wiegesystemen die Liefermenge kontrolliert werden.

3.4 Anforderungen an Silo-LKW

3.4.1 Absaugvorrichtung

Eine Vorrichtung zum Absaugen der Einblasluft aus dem Lagerraum muss vorhanden sein. Die Fördermenge der Absaugvorrichtung muss größer sein als jene des Fahrzeugkompressors. Die abgesaugte Luft muss gefiltert werden.

3.4.2 Schlauchlänge

30 m Einblasschlauch sollten zur Standardausrüstung des LKW gehören und sollten, wie auch entsprechende Übergangsstücke und Anschlusskupplungen mitgeführt werden. Die Schläuche sollten, wenn sie nicht in Benutzung sind, zum Schutz vor Verunreinigungen verschlossen sein.

3.5 Anforderungen an andere Fahrzeuge

Gleichwertige Transportfahrzeuge sind zulässig. Werden Fahrzeuge nach der Erstinspektion angeschafft, ist dies der DIN CERTCO ohne Aufforderung mitzuteilen. Die Bewertung der Eignung von Gebläsefahrzeugen muss berücksichtigen, ob ein Anstieg des Feinanteils durch die Ausbringung mit dem Fahrzeug, 2 % nicht übersteigt.

3.6 Anforderung an die Qualifizierung des Zustellpersonals

3.6.1 Arbeitsanweisung

Das zertifizierte Unternehmen, das Holzpellets nach diesem Zertifizierungsprogramm liefert, hat eine Arbeitsanweisung zu erstellen, anhand derer eine jährliche Schulung des Zustellpersonals zu erfolgen hat.

Diese Arbeitsanweisung hat mindestens folgende Punkte zu umfassen:

- Transport von Zwischenlager zu Zwischenlager (entsprechend 3.2),
- Kundenbeziehung (Terminaviso mit Hinweis, die Feuerung zeitgerecht außer Betrieb zu nehmen, u. a.),
- Ausfüllen der Checkliste entsprechend 3.6.2,
- Vorbereitung der Befüllung des Brennstofflagers,
- Hinweise auf möglichst brennstoffschonende Einbringung,
- Technischer Vorgang des Befüllens,
- Richtige Verwendung der Absaugeinrichtung (Einschalten der Absaugeinrichtung vor dem Befüllvorgang; nur trockenen und gereinigten Abluftfilter verwenden),
- Verhinderung von Überdruck im Lagerraum,
- Einblas- und Absaugstutzen nach dem Befüllvorgang verschließen,
- Anforderung an Pelletlager gemäß der Norm und gängiger Regelwerke,
- Aspekte hinsichtlich des Gesundheitsschutzes gemäß der Norm.

3.6.2 Checkliste

Die Checkliste ist bei jeder Lieferung zum Endkunden vom Zustellpersonal auszufüllen und hat folgenden Mindestinhalt zu umfassen:

- Heizkessel abgeschaltet JA/NEIN/Unbekannt (bei nein oder unbekannt, siehe 3.7),
- Lagerraum verschlossen JA/NEIN,
- Lagerraumbelüftung vorhanden ggf. Kunde bezüglich erforderlicher Lagerraumbelüftung informiert JA/NEIN
- Interne Befüllleitung vorhanden, wenn ja bitte Spezifikationen angeben,
- Lagerraum inspiziert JA/NEIN/TEILWEISE
- Zustand des Lagers hinsichtlich Feuchtigkeit,
- Geschätzte Menge von Brennstoff-Restbeständen im Lager und deren Qualität,
- Sonstige Anmerkungen (z. B. kein Prallschutz vorhanden, Staubansammlungen),
- Gelieferte Menge in t,
- Pelletqualität (ggf. Registernummer) und Pelletdurchmesser,
- Verwendete Schlauchlänge ist in m anzugeben,
- Anzahl der Bögen bei der Einbringung $> 45^\circ$ und $< 45^\circ$,
- Sind die Befüllkupplungen ordnungsgemäß geerdet JA/NEIN, wenn NEIN ist das Erdungssystem des Gebläsefahrzeugs ordnungsgemäß geerdet,
- Verwendeter Druck in bar,
- Einblaszeit in Minuten.

Die Checkliste muss Bestandteil der Lieferpapiere sein und kann in den Lieferschein integriert sein.

3.7 Befüllung Kundenlager

Folgende Rahmenbedingungen müssen geschaffen sein um die Befüllung des Kundenlagers vorzunehmen.

3.7.1 Kunde vor Ort oder Lieferant wurde Zugang durch Kunden gewährt

Falls die Bedienungsanleitung des Kesselherstellers es erfordert, muss der Kunde die Feuerungsanlage zu einem ausreichend frühen Zeitpunkt vor der Anlieferung der Pellets abschal-

ten. Dies muss der Lieferant beim Kunden erfragen vor der Lieferung bestätigt werden. Der Fahrer muss sicherstellen, dass die Abschaltzeit den Anforderungen entspricht. Liegt keine Bedienungsanleitung oder entspricht die Zeit zwischen Abschalten des Heizkessels und der Befüllung nicht den Anforderungen, muss die Lieferung abgebrochen werden.

3.7.2 Kunde nicht vor Ort

Der Kunde muss vor der Lieferung schriftlich bestätigen, dass die Befüllung ohne das Abschalten des Heizkessels zulässig ist bzw. dass der Heizkessel gemäß jeweiliger Bedienungsanleitung rechtzeitig abgeschaltet wird und die Lieferung durchgeführt werden soll.

Wenn dem Fahrer oben genannte Informationen nicht vorliegen, ist von der Befüllung des Lagers abzusehen.

3.8 Besonderheiten

3.8.1 Lieferung von Schüttgut in Tröge oder Erdlager

Folgende Anforderungen sind bei der Anlieferung zu beachten und einzuhalten:

- Das Lager muss während der Lieferung von Pellets abgedeckt sein;
- Die Aufnahme für die Pellets muss an jeder Seite 0,5 m breiter sein als die Ladeklappe, damit beim Entladen alle Pellets aufgenommen werden können,
- Bei Verwendung von Gittern müssen diese aus Stangen mit abgerundeten Kanten gefertigt sein.

3.8.2 Lieferung in Bigbags

Die für die Lieferung eingesetzten Bigbags, sollten 4 Schlaufen zur einfachen Handhabung aufweisen. Die Bigbags können mit einen Auslaufstutzen ($\varnothing \leq 300$ mm) oder ohne Auslaufstutzen ausgeführt sein. Wichtig ist, dass die Bigbags geschlossen gehalten werden. Bigbags mit Auslaufstutzen können als Brennstofflager genutzt werden. Dabei ist zu beachten, dass zum Verschluss des Auslaufstutzens genutzte Abbindschnur o.ä fest mit dem Sack verbunden sein muss und nicht aufgeschnitten werden darf, um Verunreinigungen zu verhindern.

3.8.3 Lieferung von kleinen Säcken

Kleine Pelletsäcke, dürfen nur im Außenbereich gelagert werden, wenn diese vor Feuchtigkeit geschützt sind. Erfolgt eine Entnahme von einzelnen Säcken, ist sicherzustellen, dass der Schutz anschließend wieder gegeben ist.

Werden die Pelletsäcke im Innenbereich gelagert, so sind diese geschlossen zu halten.

4 Prüfung

4.1 Allgemeines

Für die Durchführung der erforderlichen Prüfungen als Grundlage für die Bewertung und Zertifizierung der Produkte bedient sich DIN CERTCO der von ihr anerkannten Prüflaboratorien.

4.2 Prüfungsarten

4.2.1 Erstprüfung

Die Erstprüfung ist eine Inspektion, die der Feststellung dient, ob die Dienstleistung und die zur Erbringung dieser, eingesetzten Mitarbeiter und Betriebsmittel den Anforderungen nach Abschnitt 3 dieses Zertifizierungsprogramms entsprechen.

4.2.1.1 Art der Kontrolle der Sortenreinheit

Stichprobenartig ist zu prüfen, ob auf allen anwendbaren Papieren der Vermerk "DIN*plus*" angegeben ist.

Der Nachweis über den Verkauf von Holzpellets "DIN*plus*" erfolgt durch Prüfung von Wareneingang, Warenausgang und Lagerstand. Das Unternehmen hat hierfür Wareneingang und -ausgang und Lagerstand in aufbereiteter und übersichtlicher Form vorzulegen und jederzeit verfügbar zu halten. Der Inspektor ist berechtigt, in alle Lieferpapiere Einsicht zu nehmen. Er hat das Recht, die Daten stichprobenartig beim Lieferanten und Kunden zu überprüfen. Des Weiteren sind alle zertifizierten Holzpellethersteller und Händler in der Lieferkette mit der jeweiligen Registernummer zu benennen.

4.2.1.2 Schutz vor Feuchtigkeit und Nässe

Die Überprüfung erfolgt durch eine Sichtkontrolle der Lagerstätten und Verladeeinrichtungen vor Ort. Bei mehreren Lagerstätten, ist eine Stichprobenartige Kontrolle zulässig insofern im Laufe der Zertifizierungsperiode alle Lagerstätten und Verladeeinrichtungen mindestens einmal inspiziert werden.

4.2.1.3 Kontrolle der Transportfahrzeuge für die Auslieferung an Endkunden

Die Angemessenheit der Fahrzeuge und deren technischen Ausstattung sind durch Sichtprüfung oder/und der Bewertung der technischen Daten zu den Fahrzeugen zu kontrollieren.

4.2.1.4 Qualifizierung des Zustellpersonals

Die Arbeitsanweisung gemäß 3.6.1 muss vorgelegt werden und ist auf Vollständigkeit zu überprüfen. Ein Nachweis über die interne Mitarbeiterschulung entsprechend dieser Arbeitsanweisung ist vorzulegen.

4.2.2 Überwachungsprüfung (Kontrollprüfung)

Die Überwachungsprüfung wird in wiederkehrenden, festgelegten Abständen durchgeführt und dient der Feststellung, ob die Dienstleistung kontinuierlich den Anforderungen des Zertifizierungsprogramms entspricht.

Sie wird durch DIN CERTCO beauftragt und muss fristgerecht durch einen positiven Bericht über die Inspektion nachgewiesen werden.

Die Überwachungsprüfung findet im Jahr 3 und 5 der Zertifizierung statt.

4.2.3 Ergänzungsprüfung

Eine Ergänzungsprüfung findet statt, wenn Ergänzungen, Erweiterungen oder Änderungen (siehe Abschnitt 5.8) bei der zertifizierten Dienstleistung oder den dafür eingesetzten Betriebsmitteln vorgenommen wurden, die Einfluss auf die Konformität mit den zugrundeliegenden Anforderungen haben.

Art und Umfang der Ergänzungsprüfung werden im Einzelfall von DIN CERTCO in Abstimmung mit dem zuständigen Inspektoren festgelegt.

4.2.4 Sonderprüfung

Eine Sonderprüfung findet statt

- bei festgestellten Mängeln
- nach Ruhen der Dienstleistungstätigkeit über einen Zeitraum von mehr als 6 Monaten
- auf zu begründende Veranlassung von DIN CERTCO
- auf schriftlichen Antrag Dritter, wenn für diese ein besonderes Interesse an der Aufrechterhaltung eines ordnungsgemäßen Marktgeschehens in wettbewerblicher oder qualitativer Art vorliegt

Art und Umfang einer Sonderprüfung werden dem Zweck entsprechend in jedem Einzelfall von DIN CERTCO in Abstimmung mit der Inspektionsstelle festgelegt.

Werden bei einer Sonderprüfung Mängel festgestellt, oder handelt es sich um eine Sonderprüfung auf Grund des Ruhens der Dienstleistung, hat der Zertifikatinhaber die Kosten des Sonderprüfungsverfahrens zu tragen.

Werden bei Sonderprüfungen auf Antrag Dritter keine Mängel festgestellt, gehen die Kosten zu Lasten der antragstellenden, dritten Stelle.

4.3 Bericht über die Inspektion

Der Inspektor teilt dem Auftraggeber das Ergebnis der Inspektion in einem Bericht mit. Dieser muss DIN CERTCO im Original vorgelegt werden.

Der Bericht über die Inspektion darf bei Antragstellung in der Regel nicht älter als 6 Monate sein. In Einzelfällen können auch ältere Berichte anerkannt werden, wenn der Inspektor schriftlich die Gültigkeit der im Bericht genannten Angaben bestätigt.

Der Bericht muss der DIN EN ISO/IEC 17020, Abschnitt 7.4.2 entsprechen und mindestens die nachfolgenden Angaben enthalten.

- Kennzeichnung der ausstellenden Stelle;
- eindeutige Bezeichnung und Datum der Ausstellung;
- Grundlage der Inspektion (Zertifizierungsprogramm) inkl. Ausgabedatum;
- Art der Prüfung (siehe 4.2.);
- Datum der Inspektion;
- Identifizierung des Unternehmens/der Gebäude und Einrichtungen, das/die inspiziert wurde/n;
- Unterschrift oder ein anderer Hinweis auf Bestätigung durch autorisiertes Personal;
- wo zutreffend eine Konformitätsaussage.

Zusätzlich muss der Bericht Angaben zu folgenden Aspekten darstellen:

- Herkunft, und Qualität der Holzpellets,

- Angaben zur Lagerung Endprodukten (Sortentrennung),
- Einzelheiten zur Tätigkeit des Unternehmens,
- Ergebnis der stichprobenartigen Kontrolle der vom Unternehmen eingesetzten Checklisten gemäß Abschnitt 3.6.2,
- Angaben zum vorhandenen Qualitätssicherungssystem,
- Gibt es schriftliche Verfahrens- und Arbeitsanweisungen (Qualitätshandbuch), Protokolle, insbesondere zu folgenden Prozessen:
 - Eigenüberwachung nach Abschnitt 6.1 des Zertifizierungsprogramms,
 - Kalibrierung der Wiegeeinrichtung (wenn vorhanden),
 - Zuständigkeiten, insbesondere bei Entscheidungen über die weitere Vorgehensweise bei der Feststellung von Abweichungen, u. ä.,
 - Weiterbildung der Mitarbeiter,
 - Kundenreklamationen.
- Angaben zur Bereitstellung der Pellets (Absiebung, Verladung, etc.),
- Durchgeführte Korrekturmaßnahmen auf Grund vormals festgestellter Mängel,
- Zusammenfassung der Abweichungen.

5 Zertifizierung

Bei der Zertifizierung im Sinne dieses Zertifizierungsprogrammes handelt es sich um die Konformitätsbewertung einer Dienstleistung durch DIN CERTCO auf Grundlage von Berichten der von ihr anerkannten Inspektoren. Hierbei werden die zu zertifizierende Dienstleistung auf Übereinstimmung (Konformität) mit den im Abschnitt 3 genannten Anforderungen überprüft und nachfolgend überwacht.

Das Nutzungsrecht für das Qualitätszeichen „DIN*plus*“ wird durch Ausstellen eines entsprechenden Zertifikates erteilt.

5.1 Antrag auf Zertifizierung

Antragsteller können sowohl Hersteller nach § 4 Produkthaftungsgesetz (ProdHaftG) oder Vertreiber sein, die Produkte eigenverantwortlich im Sinne des Produkthaftungsgesetzes in Verkehr bringen.

Folgende Unterlagen sind vom Antragsteller bei DIN CERTCO einzureichen:

- Antrag auf Zertifizierung im Original und mit rechtsverbindlicher Unterschrift
- aktueller Bericht über eine Inspektion nach Abschnitt 4.3 die gemäß einer Erstprüfung (siehe Abschnitt 4.2.1) durchgeführt wurde, sofern die Inspektion nicht durch DIN CERTCO beauftragt wurde.

Der Antragsteller erhält von DIN CERTCO nach Antragseingang eine Auftragsbestätigung mit einer Verfahrensnummer und Hinweisen zum weiteren Verfahrensgang und ggf. noch fehlenden Antragsunterlagen.

5.2 Konformitätsbewertung

Auf Basis der eingereichten Antragsunterlagen führt DIN CERTCO die Konformitätsbewertung durch. Hierzu wird insbesondere anhand des Berichts über die Inspektion bewertet, ob das Produkt die Anforderungen des Zertifizierungsprogramms und der Norm erfüllt.

Über mögliche Abweichungen wird der Antragsteller schriftlich durch DIN CERTCO informiert.

5.3 Zertifikat und Zeichennutzungsrecht

Nach erfolgreicher Prüfung und Konformitätsbewertung der eingereichten Antragsunterlagen stellt DIN CERTCO dem Antragsteller ein Zertifikat aus und erteilt das Nutzungsrecht für das Qualitätszeichen „DINplus“ in Verbindung mit einer zugehörigen Registernummer.



Aufbau der Registernummer: **FB1Pxxx**

Die Dienstleistung, für die das Nutzungsrecht für das Qualitätszeichen „DINplus“ erteilt worden ist, ist mit dem Qualitätszeichen „DINplus“ und der zugehörigen Registernummer zu kennzeichnen.

Zeichen und Registernummer dürfen nur für die Dienstleistung verwendet werden, für die das Zertifikat erteilt worden ist.

Darüber hinaus gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen von DIN CERTCO.

5.4 Veröffentlichungen

Alle Zertifikatinhaber können tagesaktuell über die Homepage von DIN CO www.dincertco.de unter <Zertifikatinhaber> abgerufen werden. Hersteller, Anwender und Verbraucher nutzen diese Recherchemöglichkeit, um sich über zertifizierte Produkte zu informieren.

Dort können die Kontaktdaten des Zertifikatinhabers (Telefon, Telefax, E-Mail, Homepage) und das Firmenzeichen eingesehen werden.

5.5 Gültigkeit des Zertifikats

Das Zertifikat hat eine Gültigkeit von 5 Jahren. Der Gültigkeitszeitraum wird im Zertifikat angegeben. Mit Erlöschen des Zertifikats erlischt auch das Zeichennutzungsrecht.

5.6 Verlängerung des Zertifikats

Soll die Zertifizierung über den im Zertifikat angegebenen Termin hinaus aufrechterhalten bleiben, so muss DIN CERTCO rechtzeitig vor Ablauf der Gültigkeit ein aktueller positiver Bericht über eine vor Ort Inspektion und ein Antrag auf Verlängerung vorliegen. Auf Basis der eingereichten Antragsunterlagen führt DIN CERTCO die Konformitätsbewertung durch.

Der Nachweis für die Einhaltung der Anforderungen der Prüf- und Zertifizierungsgrundlagen nach Abschnitt 2 erfolgt im Umfang einer Erstprüfung nach Abschnitt 4.2.1, die von DIN CERTCO bewertet werden.

5.7 Erlöschen des Zertifikats

Sofern die erneute Prüfung auf Normkonformität nach Abschnitt 4 nicht rechtzeitig vor Ablauf des Gültigkeitszeitraumes stattgefunden hat, erlischt das Nutzungsrecht für das Qualitätszeichen „DINplus“ und der Registernummer, ohne dass es einer ausdrücklichen Mitteilung von DIN CERTCO bedarf.

Darüber hinaus kann das Zertifikat z. B. erlöschen, wenn:

- die Überwachungsmaßnahmen nach Abschnitt 7 nicht fristgerecht oder unvollständig durchgeführt werden,
- das Qualitätszeichen „DINplus“ vom Zertifikatinhaber missbräuchlich verwendet wird,
- die Anforderungen, die sich aus diesem Zertifizierungsprogramm oder ihrer begleitenden Dokumente ergeben, nicht erfüllt werden,
- die anfallenden Zertifizierungsgebühren nicht fristgerecht bezahlt werden,
- die Voraussetzungen für die Erteilung des Zertifikates nicht mehr gegeben sind.

5.8 Änderungen/Ergänzungen

5.8.1 Änderungen/Ergänzungen am Produkt

Der Zertifikatinhaber ist verpflichtet, DIN CERTCO alle Änderungen an der Dienstleistung oder den eingesetzten Betriebsmitteln umgehend mitzuteilen. DIN CERTCO entscheidet, ggf. in Abstimmung mit der Inspektionsstelle, in welchem Umfang eine Prüfung nach Abschnitt 4.2.3 vorzunehmen ist und ob es sich um eine wesentliche Änderung handelt. Der Bericht über die Inspektion hierüber wird von der Inspektionsstelle an DIN CERTCO weitergeleitet.

Stellt DIN CERTCO eine wesentliche Änderung fest, erlischt das Zertifikat mit der zugehörigen Registernummer. Für die geänderte Dienstleistung kann erneut ein Antrag auf Erstzertifizierung und das Nutzungsrecht für Qualitätszeichen „DINplus“ gestellt werden.

Der Zertifikatinhaber ist weiterhin verpflichtet, alle Änderungen von formalen Angaben mitzuteilen (z. B. Zertifikatinhaber oder dessen Anschrift).

5.8.2 Änderung an der Prüfgrundlage

Ändern sich die Prüfgrundlagen der Zertifizierung, so ist innerhalb von 6 Monaten nach Mitteilung durch DIN CERTCO ein Antrag auf Änderung der Zertifizierung einzureichen und in der Regel nach 12 Monaten die Konformität mit der geänderten Prüfgrundlage durch Vorlage eines positiven Berichts über eine Inspektion (siehe Abschnitt 4.3) vorzulegen.

5.9 Nichteinhaltung der Vorgaben

Wird die Nichteinhaltung der Vorgaben durch den Zertifikatinhaber, im Markt festgestellt, wird der Zertifikatinhaber von DIN CERTCO schriftlich aufgefordert, die Mängel zu beseitigen.

DIN CERTCO entscheidet in Absprache mit dem Inspektor, ob es sich um einen schweren oder geringfügigen Verstoß handelt.

Bei Verstößen, die unmittelbar oder mittelbar Einfluss auf die Einhaltung der Vorgaben, bei der Erbringung der Dienstleistung haben (schwere Mängel), hat die zertifizierte Firma dafür

Sorge zu tragen, dass bis zur Beseitigung der Mängel, die Dienstleistung nicht mehr mit dem Qualitätszeichen gekennzeichnet wird.

Die Mängel sind unverzüglich abzustellen. Der Zertifikatinhaber hat innerhalb von 3 Monaten bei DIN CERTCO durch Vorlage eines Berichts über eine Inspektion über eine Sonderprüfung nach Abschnitt 4.2.4 nachzuweisen, dass die Mängel behoben worden sind und dass die Dienstleistung den festgelegten Anforderungen entspricht.

Hält der Zertifikatinhaber diese Fristen nicht ein, wird ihm das Zertifikat und damit das Nutzungsrecht für das Qualitätszeichen „DINplus“ entzogen.

Besteht weiterhin Grund zur Beanstandung, wird das Zertifikat durch DIN CERTCO zunächst ausgesetzt und gleichzeitig eine letzte Frist für die Beseitigung der Mängel eingeräumt. Kommt der Zertifikatinhaber der Aufforderung nicht oder nicht innerhalb der gesetzten Frist nach, oder kann die Beseitigung der Mängel erneut nicht nachgewiesen werden, erlischt das Zertifikat.

6 Eigenüberwachung durch den Fachbetrieb

6.1 Eigenüberwachung

Zur kontinuierlichen Qualitätssicherung in der Transport- und Lagerlogistik sind vom Händler/Transporteur folgende Kontrollen durchzuführen:

Im Rahmen einer Wareneingangskontrolle müssen alle von einem Pelletlager angenommenen Lieferungen von Pellets einer visuellen Prüfung unterzogen werden. Hierbei sind insbesondere Sauberkeit und Feinanteil der Holzpellets zu beurteilen, und zu dokumentieren. Die Übereinstimmung der Produkteigenschaften mit den Anforderungen der DINplus Zertifizierung für Holzpellets ist vom jeweiligen Zulieferer für jede Lieferung zu bestätigen.

Durch ständige Sichtkontrollen und ggf. Analysen von Wassergehalt und Abrieb aus dem Lager entnommener Proben ist die Aufrechterhaltung geeigneter Lagerungsbedingungen zu gewährleisten. Die Analyseergebnisse und evtl. vorgenommene Maßnahmen zum Umbau bzw. zur Instandsetzung der Lagerungseinrichtungen sind zu dokumentieren.

Die Transportfahrzeuge zum Endkunden sind einer laufenden Kontrolle zu unterziehen. Alle relevanten Maßnahmen zur Aufrechterhaltung geeigneter Transportbedingungen (z. B. Schlauchwechsel, Nacheichung des On-Board-Wiegesystems, Wechsel der Dichtungen, etc.) sind zu dokumentieren.

Die Dokumentation aller im Zuge der Eigenüberwachung durchgeführten Maßnahmen ist bei der Fremdüberwachung vorzulegen.

6.2 Musterentnahme und Bestimmung der Temperatur

Bei jeder Beladung eines Lieferfahrzeuges, muss ein Muster von 1 kg entnommen werden. Diese Probe muss entsprechend beschriftet werden um die eventuellen Reklamationen/Kundenanfragen zu der entsprechenden Liefercharge zuordnen und bearbeiten zu können.

Die Aufbewahrungszeit beträgt mindestens 9 Monate.

Findet die Beladung des Lieferfahrzeugs bei einem Hersteller von Holzpellets statt, ist die Temperatur der Pellets zu ermitteln und darf 40 °C nicht überschreiten.

6.3 Reklamationen

Das zertifizierte Unternehmen, muss in einem internen Verfahren die Bearbeitungen von Reklamationen (intern/extern) festlegen. Folgende Mindestinhalte müssen von dem Verfahren abgedeckt werden:

- Verantwortlichkeiten,
- Zeitvorgabe bis zur ersten Rückmeldung zum Kunden,
- Vorgaben an die Mindestinhalte der Dokumentation.

6.4 Qualitätsmanagement-System

DIN CERTCO empfiehlt die Errichtung und Zertifizierung eines Qualitätsmanagement-Systems nach der Normenreihe DIN EN ISO 9000 ff.

7 Fremdüberwachung durch DIN CERTCO

7.1 Allgemeines

Wesentlicher Bestandteil der Zertifizierung ist die ständige Überwachung des zertifizierten Unternehmens während der gesamten Laufzeit des Zertifikates. Die Überwachung findet in regelmäßigen Abständen (siehe Abschnitt 4.2.2) statt.

DIN CERTCO überprüft und bewertet hierbei durch Überwachungsprüfungen die Konformität der Dienstleistung und der eingesetzten Betriebsmittel mit den im Zertifizierungsprogramm festgelegten Anforderungen sowie ggf. im Rahmen von Inspektionen die Wirksamkeit der Eigenüberwachung nach Abschnitt 6.

7.2 Inspektionen

Im Rahmen einer Inspektion überprüft DIN CERTCO oder ein durch sie beauftragter Dritter die ob die zur Erbringung der Dienstleistung eingesetzten Betriebsmittel sowie die Qualitätssicherungsmaßnahmen (QS-Maßnahmen) dahingehend, ob sie den Anforderungen des Abschnitts 3 entsprechen.

Über die Inspektion wird ein gesonderter Bericht (siehe 4.3) ausgestellt.

Sind die Ergebnisse der Inspektion nicht ausreichend, so ist der Antragsteller unverzüglich darüber in Kenntnis zu setzen. Zwischen Zertifizierungsstelle und Antragsteller ist dann der Umfang zusätzlicher Maßnahmen zum Erfüllen aller Erfordernisse festzulegen. Ist der Antragsteller zur Umsetzung der erforderlichen Maßnahmen nicht in der Lage, so wird das Verfahren abgebrochen.